

Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP/DVP

Gesetz zur Wiederherstellung der Verbindlichkeit der Grundschulempfehlung (Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg)

A. Zielsetzung

Nach der Abschaffung der Verbindlichkeit der Grundschulempfehlung im Jahr 2012 schnellten die Nichtversetzungs- und Klassenwiederholungsquoten in den Klassen 5, 6 und 7 der Gymnasien und Realschulen nach oben. Gleichzeitig rutschte Baden-Württemberg bei verschiedenen Leistungsstudien im Schulbereich im Bundesländervergleich von ehemaligen Spitzenplätzen auf Platzierungen im unteren Mittelfeld ab. Inzwischen hat die Bildungsqualität im Land soweit abgenommen, dass Baden-Württemberg sich oftmals auf den untersten Rängen im Bundesländervergleich wiederfindet. Insbesondere zeigten neuere Studien, dass die Verbindlichkeit der Grundschulempfehlung ein zentrales Element zur Sicherstellung der Bildungsgerechtigkeit ist. Sie alleine vermag zwar nicht das Problem der mangelnden Bildungsgerechtigkeit in Baden-Württemberg zu lösen, ist jedoch – zusammen mit einer Stärkung des leistungsdifferenzierten und durchlässigen Bildungssystems – ein integraler Bestandteil zur Herstellung von höchstmöglicher Bildungsgerechtigkeit. Sie soll Fehlplatzierungen und damit zusammenhängende Überforderungen oder Unterforderungen von Schülerinnen und Schülern, aber auch Lehrkräften verhindern und ermöglichen, dass Kinder und Jugendliche – gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg – ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage eine ihrer Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung erhalten.

Die Verbindlichkeit der Grundschulempfehlung erleichtert nicht nur die Bildung von Klassen aus Schülerinnen und Schülern mit vergleichbaren Begabungen und Leistungsvoraussetzungen in erheblichem Maß. Zudem konnten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zeigen, dass die Verbindlichkeit der Grundschulempfehlung zu leistungshomogeneren Klassen an weiterführenden Schulen führt – und gerade diese entscheidend dazu beitragen, dass Kinder im unteren Leistungs-

bereich höhere Leistungen erbringen als in leistungsheterogenen Klassen.¹ Ihr kommt deshalb – zusammen mit einem starken, vielfältigen und leistungsdifferenzierten Bildungssystem – eine entscheidende Bedeutung für die Funktionsfähigkeit eines vielfältigen und differenzierten Schulsystems insgesamt zu.² Dieses ist nach Überzeugung der Fraktion der FDP/DVP die entscheidende Voraussetzung dafür, jeder Schülerin bzw. jedem Schüler das passende und somit bestmögliche Bildungsangebot zuteilwerden zu lassen.

Um den beschriebenen Fehlentwicklungen entgegenzuwirken, höchstmögliche Bildungsgerechtigkeit gewährleisten zu können und Baden-Württemberg eine Rückkehr auf Spitzenplätze im Bundesländervergleich zu ermöglichen, hat die Fraktion der FDP/DVP diesen Gesetzentwurf vorgelegt mit dem Ziel, die Verbindlichkeit der Grundschulempfehlung wiederherzustellen.

B. Wesentlicher Inhalt

Neben der Beratung der Erziehungsberechtigten soll zukünftig die Aussprache einer Grundschulempfehlung, die bisher lediglich Orientierungscharakter hatte, verbindlichen Charakter haben. Hierbei wird eine Grundschulempfehlung in den vierten Grundschulklassen ausgesprochen, die verbindlich darlegt, welche Schulart für das Kind bestmöglich geeignet ist, um dessen Begabungen zu fördern bzw. diesen gerecht zu werden. Liegt keine entsprechende Grundschulempfehlung vor oder möchten Eltern von der verbindlichen Grundschulempfehlung abweichen, besteht die Möglichkeit, durch Bestehen einer standardisierten Prüfung an einer Schule der gewünschten Schulart aufgenommen zu werden. Weiterhin ist es den Erziehungsberechtigten unbenommen, sich für die Schulart der Gemeinschaftsschule zu entscheiden.

C. Alternativen

Die Alternative wäre eine Beibehaltung des derzeitigen Zustands, das heißt, einer ohne an die spezifischen Begabungen des jeweiligen Kindes gebundene Wahlmöglichkeit für Erziehungsberechtigte, welche weiterführende Schule ihr Kind besuchen soll. Zwar wird ebendiese Wahlmöglichkeit von manchen als bildungs- und chancengerecht beworben, jedoch wird ausgeblendet, dass ein Kind, welches eine, bezogen auf seine Begabungen, falsche Schulart besucht, höchstwahrscheinlich überfordert oder unterfordert sein wird. Dies kann zu massiver Frustration und schlechten Schulleistungen führen – ganz abgesehen davon, dass eine ganze Bildungsbiografie hierdurch schwer gefährdet wird. Zudem zeigte sich, dass gerade Erziehungsberechtigte – in Ermangelung adäquater Instrumente zur möglichst objektiven Leistungsfeststellung des Kindes – auch dazu neigen, die Begabungen ihres Kindes zu unter- oder überschätzen.³ Weiterhin wird durch die leistungsungebundene Wahlmöglichkeit außer Acht gelassen, dass Lehrkräfte vor Ort den Unterricht so gestalten müssen, dass alle Schülerinnen und Schüler zumindest die Möglichkeit haben, dem Unterricht zu folgen. Dies hat zur Folge, dass beispielsweise an Gymnasien oder Realschulen die Bildungsqualität der Abschlüsse stark sinkt. Dies stellt eine eklatante Schwächung des vielfältigen und differenzierten Schulsystems dar, wie sie in Artikel 11 Absatz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg gefordert wird.

¹ Vgl. u. a. Hartmut Esser, Julian Seuring, Kognitive Homogenisierung, schulische Leistungen und soziale Bildungsungleichheit, in: Zeitschrift für Soziologie 49 (2020) 5 bis 6, 277 bis 301, hier: 277, 292.

² Vgl. ebd.

³ Vgl. a. a. O., S. 296 ff.

Wenn demnach die damalige Abschaffung der Verbindlichkeit der Grundschulpflicht mit der Begründung durchgeführt wurde, sie sei notwendig, um mehr Bildungsgerechtigkeit zu schaffen, muss diese als bildungspolitische Fehlentscheidung wieder rückgängig gemacht werden, da ebendiese Maßnahme nachweislich zu weniger Bildungsgerechtigkeit geführt hat.⁴

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Kosten für Private

Keine.

⁴ Vgl. a. a. O., S. 296.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz zur Wiederherstellung der Verbindlichkeit der Grundschulempfehlung
(Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg)**

Artikel 1

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Gesetz vom 22. November 2022 (GBl. S. 589) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Grundschule berät die Erziehungsberechtigten, welche der auf ihr aufbauenden Schularten für das Kind geeignet ist. Hierbei werden neben dem Leistungsstand auch die soziale und psychische Reife sowie das Entwicklungspotenzial des Kindes betrachtet. Es wird über die möglichen Angebote aufgeklärt und die Auswirkungen der möglichen Entscheidungen werden dargelegt. Die Grundschule erteilt eine Empfehlung, welche weiterführende Schulart das Kind aus pädagogisch-fachlicher Sicht besuchen soll (Grundschulempfehlung). Für die Aufnahme an einer Schule der gewünschten Schulart ist das Vorliegen einer entsprechenden Grundschulempfehlung oder das Bestehen einer entsprechenden Aufnahmeprüfung Voraussetzung.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2023 in Kraft.

8.2.2023

Dr. Rülke, Dr. Timm Kern
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nach der Abschaffung der Verbindlichkeit der Grundschulempfehlung durch die grün-rote Landesregierung im Jahr 2011 schnellten die Nichtversetzungs- und Klassenwiederholungsquoten in den fünften Klassen der Realschulen und allgemeinbildenden Gymnasien hoch. Wie aus Zahlen des Statistischen Landesamts hervorgeht, hielten sich die Nichtversetzungs- und Klassenwiederholungsquoten an den Gymnasien bis heute und an den Realschulen bis zur Abschaffung des Klassenwiederholens in Klasse 5 relativ konstant auf diesem besorgniserregend hohen Niveau. Außerdem erhöhte sich nach Angaben des Kultusministeriums die Zahl der Schulwechsler von den Gymnasien auf andere weiterführende Schulen von 1 965 im Schuljahr 2011/2012 auf 2 455 im Schuljahr 2017/2018. Das bedeutet eine Steigerung um 24,93 Prozent und damit beinahe einem Viertel bei den Schulwechslern an den Gymnasien. Der Philologenverband weist seit dem Schuljahr 2015/2016 auf den konstant hohen Anteil überforderter Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen des Gymnasiums hin. Wie aus einer Umfrage des Verbands zum Schuljahr 2018/2019 hervorging, an der landesweit 60 Gymnasien teilgenommen hatten, waren rund 7,2 Prozent der Schülerinnen und Schüler in den Klassenstufen 5 bis 8 an den Gymnasien im Land überfordert; in der Klassenstufe 6 belief sich der Anteil der überforderten Schülerinnen und Schüler sogar auf 8,6 Prozent.

Abgeschafft wurde die Verbindlichkeit der Grundschulempfehlung vor allem mit der Begründung, dass diese einer hohen Bildungsgerechtigkeit im Wege stünde. Doch haben neuere sozialwissenschaftliche Studien gezeigt, dass gerade vielfältige und leistungsdifferenzierte Schulsysteme – vor allem für Kinder und Jugendliche in den unteren Leistungsniveaus – vorteilhafter seien und diese dort höhere Leistungen erbringen. Ebendiese Studien sehen in einer Verbindlichkeit der Grundschulempfehlung ein Instrument, um Fehlplatzierungen an weiterführenden Schularten zu vermeiden. Zudem wird darauf hingewiesen, dass – sollten die Erziehungsberechtigten an der Grundschulempfehlung Zweifel haben – die Möglichkeit einer Bewerbung mit standardisierter Aufnahmeprüfung an der jeweiligen weiterführenden Schule besteht. Bezüglich der Ausgestaltung der Aufnahmeprüfung schlägt die Fraktion der FDP/DVP lediglich vor, diese als standardisierte Prüfung vor Ort durchzuführen, um den Gleichbehandlungsgrundsatz zu erfüllen. Zudem bleibt es den Erziehungsberechtigten unbenommen, sich für die Gemeinschaftsschule als integrierte Schulart zu entscheiden.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (§ 5 Absatz 2)

Es wird geregelt, dass die von der Grundschule für den Besuch der weiterführenden Schulart ausgesprochene Empfehlung Voraussetzung für die Aufnahme an einer Schule der gewünschten Schulart ist. Liegt keine entsprechende Grundschulempfehlung vor, besteht die Möglichkeit, durch Bestehen einer Prüfung an einer Schule der gewünschten Schulart aufgenommen zu werden. Art und Durchführung der Aufnahmeprüfung werden durch Verordnungen näher bestimmt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das Inkrafttreten ist für den Beginn des Schuljahres 2023/2024 vorgesehen. So kann die Beratung der Erziehungsberechtigten zum Übergang auf die weiterführenden Schulen zum Schuljahr 2024/2025 auf der Grundlage einer verbindlichen Grundschulempfehlung erfolgen. Indem der Gesetzesbeschluss bereits vorab erfolgt, besteht noch ein ausreichender Vorlauf für die Erarbeitung und den Erlass der Durchführungsbestimmungen sowie für die entsprechenden Vorbereitungen an den Schulen.